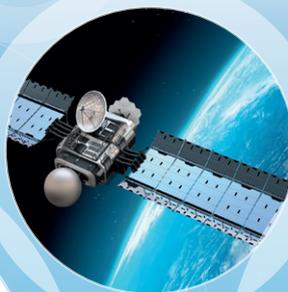


# Praktischer Leitfaden zu Beihilfen für das geistige Eigentum in der Wallonie



# INHALT

<b>1.</b>	<b>Die eigene Strategie festlegen .....</b>	<b>3</b>
<b>2.</b>	<b>Das kann Ihnen eine Überprüfung des zeitlichen Vorrangs bringen .....</b>	<b>5</b>
<b>3.</b>	<b>Mögliche Verfahren .....</b>	<b>7</b>
<b>4.</b>	<b>Was kostet ein Patent? .....</b>	<b>8</b>
<b>5.</b>	<b>Was ist eine Lizenz? .....</b>	<b>8</b>
<b>6.</b>	<b>Die Beteiligung der Wallonie während der Patentanmeldeverfahren .....</b>	<b>9</b>
<b>7.</b>	<b>In der Praxis .....</b>	<b>10</b>
<b>7.1.</b>	Beteiligungssatz .....	11
<b>7.2.</b>	Zulässige Ausgaben .....	11
<b>7.3.</b>	Evaluationskriterien für Beihilfeanträge .....	12
<b>7.4.</b>	Einreichen von Anträgen .....	13
<b>7.5.</b>	Das gängigste Verfahren .....	14

# 1. DIE EIGENE STRATEGIE FESTLEGEN

Alle KMU können entscheiden, wann sie ihre Forschungsergebnisse kommunizieren und nutzen. Sollen sie ihre Ergebnisse veröffentlichen, sie durch ein Patent, die Eintragung einer Marke und/oder eines Musters schützen lassen, sie ohne Anmeldung einem Notar zur Geheimhaltung anvertrauen, sie zusammen mit anderen Unternehmen nutzen oder aber Lizenzen vergeben?

Man muss sich also folgende Fragen stellen:

- Welche Konkurrenten gibt es?
- Handelt es sich um eine Branche, in der eine Investition wichtig ist?
- Handelt es sich um ein Produkt für den Massenkonsum?
- Welche Lebensdauer hat das Produkt, das man schützen möchte?
- Verfolgt das Patent einen offensiven oder einen inoffensiven Verwendungszweck?

Die Antworten auf diese Fragen sollen dabei helfen, festzustellen, ob das Patent der am besten geeignete Schutz ist, und wenn ja, in welchen Ländern die Anmeldung vorgenommen und so auch welche Strategie gewählt werden soll.

Das geistige Eigentumsrecht bietet eine Reihe von Werkzeugen, die dem Schutz einer technologischen Erfindung dienen. Die Auswahl des besten Werkzeugs oder die beste Kombination von Werkzeugen ist ein Schlüsselement für die eigene Strategie. Unter folgendem Link sind alle Werkzeuge zu finden, die einem Unternehmen zur Verfügung stehen:

► [http://www.wipo.int/export/sites/www/freepublications/fr/intproperty/895/wipo\\_pub\\_895.pdf](http://www.wipo.int/export/sites/www/freepublications/fr/intproperty/895/wipo_pub_895.pdf)

Die *strategische Beratungs- und Marketingstudie* kann dabei helfen, die den zukünftigen Produktmarkt betreffenden Unsicherheiten aus der Welt zu räumen. Wenn sie durch einen externen Sachverständigen durchgeführt wird, *kann sie von der Wallonie bis zu einer Höhe von 75 % finanziert werden.*

► <http://recherche-technologie.wallonie.be/go/cms>

Um die Investitionsrendite (für die Zeit und das Geld) zu maximieren, ist es ebenfalls wichtig einige Punkte zu klären:

- Die patentierbaren Ergebnisse sind neue Ergebnisse, die industriell und/oder kommerziell genutzt werden können. Tatsächlich ist es nicht sinnvoll, einen Schutzprozess zu beginnen, wenn das Marktpotenzial begrenzt ist (zum Beispiel für ein abgeschlossenes Produkt, wenn es auf dem Markt bereits vorteilhaftere Alternativen gibt, wenn der Markt wenig Kapazität hat oder noch nicht entwickelt ist usw.).
- Eine Erfindung muss nicht notwendigerweise Gegenstand einer Patentanmeldung sein. Es ist wichtig, im Kopf zu behalten, dass, je nach Kontext, auch andere Schutz- oder Nutzungsmethoden gewählt werden können.

**Man sollte nicht vergessen, dass das Geld, das in ein Patentanmeldeverfahren investiert wird (der Betrag ist nicht gerade unerheblich) weder für die Entwicklung eines neuen Produktes noch für die Sicherstellung der Vermarktung verfügbar sein wird.**



## 1. DIE EIGENE STRATEGIE FESTLEGEN

Vergessen Sie ebenfalls nicht, dass ein Patent effizient genutzt werden muss, um einen echten Nutzen für ein Unternehmen zu schaffen. Wenn es Geld einbringt, wird das betreffende Produkt oder Verfahren Erfolg auf dem Markt haben oder den Ruf des Unternehmens verbessern und infolgedessen dessen Verhandlungsmacht stärken.

Die Wallonische Exportagentur stellt hinsichtlich der Beratung zum geistigem Eigentum zwei Programme zur Verfügung:

- **„Experts en Stratégie à l'Exportation“**: (Sachverständiger auf dem Gebiet der Nutzungsstrategie): Dieses Programm richtet sich ausschließlich an Strukturen von weniger als 20 Personen mit einer Tätigkeit im Bereich der Herstellung oder der Dienstleistung (nicht förderfähige Handelsunternehmen). Mit diesem (einfachen und sehr schnellen) Programm kann das Unternehmen vollkommen unentgeltlich durch einen von der Wallonischen Exportagentur zugelassenen Sachverständigen auf dem Gebiet des geistigen Eigentums im Rahmen eines Auftrages von 1 bis zu 5 Tagen beraten werden.

► <http://bit.ly/13fwGWW>

- **„Spécialiste en commerce extérieur“ (Außenhandelsfachmann)**: Dieses Programm richtet sich an die KMU, die in der Herstellung oder Dienstleistung tätig sind. Es sieht längere Expertiseaufträge mit einer abnehmenden finanziellen Beteiligung der Wallonische Exportagentur vor: Somit werden auch für einen Erstauftrag bis zu 30 Tagen 75% des Honorars des Sachverständigen erstattet.

► <http://bit.ly/oJuTjw>

Sie sind ebenfalls dazu berechtigt das (geschützte oder nicht geschützte) **Know-how** zu erwerben, um keine unnötigen Investitionen in die Kosten für die Forschung & Entwicklung zu stecken, die bereits von Anderen unternommen wurden. In diesem Fall können Sie von der Beihilfe **„Transfert de technologie“** (Technologietransfer) profitieren. Tatsächlich liegt die Schwierigkeit nicht nur in der Abfassung des Vertrages, sondern auch in der Implementierung der Technologie in Ihre Produkte oder Prozesse. **Die Beratungsstudie für den Technologietransfer** ermöglicht es einem potenziellen Abnehmer alle Schwierigkeiten zu identifizieren, die mit dem Erwerb einer neuen Technologie einhergehen:

- die Bewertung der Technologie
  - die Positionierung auf dem Markt (Benchmarking)
  - die Einschätzung des Nutzungspotenzials durch das anfordernde Unternehmen
  - die Festlegung der strategischen Fragestellungen der Gesellschaft
  - die Identifikation der Weiterbildungsbedürfnisse
- die Studie über die freie Nutzung durch einen zugelassenen Vertreter im Falle eines Kaufs oder der Lizenzierung eines Patents;
- eine rechtliche Unterstützung für die Ausarbeitung des Transfervertrages durch einen Fachanwalt und sein Know-how.

Wenn sie durch einen Sachverständigen der betroffenen Branche durchgeführt wird, kann sie von der Wallonie bis zu einer Höhe von 75 % finanziert werden.

► <http://recherche-technologie.wallonie.be/go/tt>

## 2. DAS KANN IHNEN EINE ÜBERPRÜFUNG DES ZEITLICHEN VORRANGS BRINGEN

Die Überprüfung des zeitlichen Vorrangs ist ein Mittel **zur Identifikation einer bestimmten Anzahl von bisherigen Veröffentlichungen** (Artikel, Patente, Konferenzen), die die Patentierbarkeit Ihrer Erfindung gefährden könnten. Je nach dem Komplexitätsgrad der gewählten Forschungsstrategie gibt es für die Durchführung einer solchen Recherche verschiedene Möglichkeiten:

- die Datenbanken von Ämtern (kostenlos)
- die professionellen Datenbanken, die von spezialisierten Dienstleistern angeboten werden.

Die Strategie der Überprüfung des zeitlichen Vorrangs wird auf die technischen Mindestanforderungen abzustimmen sein, die die Erfindung bilden, und wird auf Grundlage einer oder mehrerer der folgenden Recherchekriterien aufgestellt:

- die Recherchearten
- Schlüsselwörter (Synonyme, Entsprechungen)
- Namen von Erfindern/Anmeldern/Autoren in der jeweiligen Branche
- chemischen Strukturen, Sequenzen
- INN, RN, Handelsnamen

Die Ergebnisse dieser Recherchen sollten nach verschiedenen Kriterien, wie etwa der Neuheit der Erfindung und der erfinderischen Tätigkeit, analysiert werden. Diese Analyse ermöglicht es einem Vertreter, sowohl auf der Ebene des Schutzgegenstandes als auch auf der der Struktur der Abfassung der Patentanmeldung selbst, eine zugeschnittene Schutzstrategie vorzuschlagen. Es ist folglich wichtig sich einem **Spezialisten anzuvertrauen**.

Eine Überprüfung des zeitlichen Vorrangs kann gleichermaßen dazu dienen, sich für Ihre Erfindung ein Bild der „**Patentlandschaft**“ der eigenen Branche zu machen: Wer hat bereits Patente in derselben Branche eingereicht? In welchen Ländern? Kürzlich? ... und so für oder gegen die Schutzmöglichkeit durch ein Patent zu entscheiden.

**Achtung!** Die Überprüfungen des zeitlichen Vorrangs geben kein umfassendes Bild der bisherigen Veröffentlichungen (Frist, in der die Patentanmeldungen nach ihrer Einreichung für die Öffentlichkeit zugänglich sind, Frist für die Aktualisierung von Datenbanken, mündliche Absprachen, vorherige nicht aufgezeichnete Nutzung über das Internet, für manche Länder unvollständige/unzugängliche Logbücher usw.). Daher stellt eine Überprüfung des zeitlichen Vorrangs keine absolute Garantie für die Neuheit einer Erfindung dar.

Die Wallonie hat beschlossen, die Umsetzung dieser Art der Überprüfung des zeitlichen Vorrangs zu unterstützen, indem sie **die Erstanmeldungen um 10% ihrer Beihilfe erhöht, wenn das KMU diese in Anspruch genommen hat**.

Die *Einrichtungen, die imstande sind derartige Studien durchzuführen*, sind unter anderem:

### das Amt für Geistiges Eigentum

#### FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST WIRTSCHAFT, KMU., MITTELSTAND UND ENERGIE AMT FÜR GEISTIGES EIGENTUM

North Gate III - Boulevard du Roi Albert II, 16 – 1000 Brüssel  
Tel.: +32 2 277 90 11

### die Patentinformationszentren (PATLIB):

#### WTB

Rue du Lombard 42 – 1000 Brüssel  
Tel.: +32 2 716 42 11 - Fax: +32 2 725 32 12  
brevet@bbri.be  
☑ <http://www.bbri.be/go/patent>

#### CENTEXBEL

Rue Montoyer, 24 – 1000 Brüssel  
Tel.: +32 87 32 24 33 oder +32 9 243 82 48  
Cellule-brevet@centexbel.be  
☑ <http://www.centexbel.be>

#### SIRRIS

Rue du Bois St Jean 12 – 4102 Seraing  
Tel.: +32 4 361 87 00  
brevet@sirris.be  
☑ <http://www.sirris.be>

#### PATLIB HAINAUT (HENNEGAU)

Rue de Houdain, 9 – 7000 Mons  
Tel.: +32 65 37 47 81  
patlibhainaut@umons.ac.be  
☑ <http://www.patlibhainaut.be>

#### UNIVERSITÉ LIBRE DE BRUXELLES

Avenue F. Roosevelt 50 – CP181 – 1050 Brüssel  
Tel.: +32 2 650 44 17  
patlib@ulb.ac.be  
☑ <http://www.patlib.ulb.ac.be>

#### K.U. LEUVEN

Research & Development  
Minderbroederstraat 8A – 3000 Löwen  
Tel.: +32 16 32 65 22

#### PICARRÉ ASBL

Liège Science Park  
Avenue Pré-Aily, 4 – 4031 Angleur  
picarre@picarre.be  
☑ <http://www.picarre.be>

Die Liste der Patentinformationszentren (PATLIB) wird auf der Seite des Amts für geistiges Eigentum unter folgender Adresse laufend aktualisiert:

☑ [http://economie.fgov.be/fr/entreprises/proprieete\\_intellectuelle/Aspects\\_institutionnels\\_et\\_pratiques/Organisations\\_internationales/](http://economie.fgov.be/fr/entreprises/proprieete_intellectuelle/Aspects_institutionnels_et_pratiques/Organisations_internationales/)

Für die Analyse der somit identifizierten Patente ist es wichtig, zu einem *zugelassenen Vertreter* (in einer Patentanwaltskanzlei möglich) zu gehen. Die Liste der beim Amt für geistiges Eigentum zugelassenen Vertreter kann unter folgender Adresse abgerufen werden:

☑ [http://economie.fgov.be/fr/binaries/Liste\\_mandataires\\_brevets\\_20160607\\_tcm326-245101.pdf](http://economie.fgov.be/fr/binaries/Liste_mandataires_brevets_20160607_tcm326-245101.pdf)

und die Liste der zugelassenen Vertreter beim Europäischen Patentamt (EPA) unter folgender Adresse:

☑ [http://www.epo.org/applying/online-services/representatives\\_fr.html](http://www.epo.org/applying/online-services/representatives_fr.html)

### 3. MÖGLICHE VERFAHREN

Es gibt zahlreiche mögliche Verfahren (nationale – z. B. belgisches Patent, regionale – z. B. europäisches Patent, internationale – z. B. PCT) - siehe Anhang –, deren Laufzeiten je nach Land, der Komplexität des Patentanspruchs, dem Stand der Wissenschaft, den Fragen des Prüfers etc. große Unterschiede aufweisen. Ein Patent kann problemlos in einem ersten Land erteilt, in einem zweiten abgeändert und in einem dritten abgelehnt werden. Es handelt sich also um eine umfangreiche, über mehrere Jahre verteilte Investition, die **eine regelmäßige Überwachung vonseiten des KMU erfordert**.

Je nachdem welche Schutzmaßnahme in welchem Land angewandt wurde, befindet man sich in einer der folgenden Situationen:

- das Patent erstreckt sich auf dieses Land: die Gesellschaft hat dort eine Monopolstellung und kann diese direkt (für die Herstellung, den Verkauf etc.) oder indirekt nutzen (für das Herstellen- oder Montieren-Lassen, indem die Einfuhr einem lokalen Händler anvertraut wird)
- das Patent erstreckt sich nicht auf dieses Land: der Betrieb ist in der Regel auf die gleiche, oben beschriebene Weise möglich, ohne dass dabei jedoch die Monopolstellung in Anspruch genommen werden kann (freier Wettbewerb)

**N.B.** *Es wird angenommen, dass man in diesen beiden Fällen über eine „Handlungsfreiheit“ verfügt, d. h., dass das Produkt nicht in den Bereich eines Patent kommt, das in dem betrachteten Land in Kraft ist.*

Folglich **stellt die Tatsache, dass man in einem gegebenen Land ein Patent besitzt, keine notwendige Bedingung für die Nutzung der Erfindung in diesem Land dar (Herstellung, Verkauf).**

Für die Ausdehnung des Patents wird man versuchen, diejenigen Länder auszuwählen,

- in denen eine Nutzungsabsicht besteht (Existenz eines potenziellen Marktes, einer Geschäftsstrategie etc.)
- in denen eine potenzielle ernsthafte Konkurrenz existiert, entweder auf dem Gebiet der Herstellung oder der Vermarktung (durch das Patent versucht man diese Konkurrenz zu blockieren)
- die einen messbaren Einsatz darstellen, d. h. die Länder, in denen die Monopolsituation einen echten Wettbewerbsvorteil gegenüber der Situation des freien Wettbewerbs bringt

Es ist ebenfalls möglich, die 80/20-Regel zu erreichen, bei der man, ausgehend von einer Liste mit 50 Ländern (potenzielle Märkte und Herstellungsorte), nur die 10 Länder berücksichtigt, die 80 % des Marktes und/oder der potenziellen Produktionsflächen ausmachen.

Es ist also ein wertvoller Vorteil, die potenziellen Konkurrenten und ihre internationalen Niederlassungen zu kennen, um „auf intelligente Weise“ eine Liste der Länder für die internationalen Patentanmeldungen zusammenzustellen. Daher **enthalten die Antragsformulare für Beihilfen in der Wallonie Fragen bezüglich dieser Daten**. Des Weiteren werden Sie dazu aufgefordert werden, einen Businessplan für 5 Jahre vorzulegen, der, ausgehend von der aktuellen finanziellen Situation Ihres Unternehmens, einen ausführlichen Finanzplan enthält und alle Arbeitshypothesen integriert (gegebenenfalls mit verschiedenen Szenarien) und es Ihnen erlaubt, Ihre zukünftigen Bedürfnisse hinsichtlich der Finanzierung so genau wie möglich auszuwerten, um Ihr Produkt auf allen geplanten Märkten einführen zu können.

## 4. WAS KOSTET EIN PATENT?

Die Anzahl der Verfahren, die durchzuführen sind, variieren je nach dem entsprechenden Fall. In je mehr Ländern der Schutz gelten soll, desto höher sind die Kosten...

Diese Kosten variieren ebenfalls entsprechend der Anzahl der Ansprüche und der Anzahl der Punkte, die der Prüfer während des Prüfverfahrens aufwirft. Außerdem steht es jedem Patentamt frei, jederzeit die Tarife anzupassen, und es gibt keinen festen Wechselkurs. Daher ist es unmöglich, die Kosten für ein Patent genau zu benennen.

Die zugelassenen Vertreter sind jedoch in der Lage Ihnen auf Grundlage des momentan geltenden Tarifs und ihrer Erfahrung eine **Schätzung** zu liefern (er kann sich in keinem Fall zur Einhaltung dieser Schätzung verpflichten). Diese muss so vollständig wie möglich sein und folgende Positionen enthalten: eine Überprüfung des zeitlichen Vorrangs, die Abfassung der Erstanmeldung, eine Erstanmeldung, eine Analyse des Forschungsberichts, eine eventuelle Anpassung des Textes der Anmeldung, Folgeanmeldungen, Prüfverfahren (einschließlich der Anträge, dem Schriftverkehr mit dem Prüfer und der Jahresbeträge vor der Erteilung), die Kosten für die Erteilung und die Jahresbeträge bis zum Ende des Lebens der verschiedenen beantragten Patente.

## 5. WAS IST EINE LIZENZ?

Der Lizenzvertrag im Allgemeinen ist ein Vertrag, durch den der Inhaber eines Rechtes bezüglich eines gewerblichen Eigentums (Patent, Marke, Zeichnung oder Muster) einem Dritten die vollständige oder teilweise Auswertung des Schutzrechts, kostenlos oder gegen Entgelt in Form von Lizenzgebühren oder Royalties, einräumen kann.

Es gibt vier mögliche Lizenzarten:

- **die ausschließliche Lizenz:** der Lizenznehmer ist ermächtigt, das Patent für alle möglichen Anwendungsbereiche (medizinisch, landwirtschaftlich...) und für alle Benutzungsarten (Herstellung, Verkauf, Gebrauch etc.) zu nutzen;
- **die einfache Lizenz:** der Lizenznehmer ist ermächtigt, die Erfindung für bestimmte Anwendungsbereiche oder bestimmte Benutzungsarten zu nutzen;
- **die einfache oder nicht ausschließliche Lizenz:** macht es möglich, für die gleichen Anwendungsbereiche und -branchen sowie auf demselben Gebiet mehrere Lizenzen desselben Patents zu gewähren. Die patentierten Produkte können über verschiedene Vertriebswege vermarktet werden;

- **die ausschließliche Lizenz:** der Inhaber des Patents untersagt, andere Lizenzen desselben Patents für dieselben Anwendungsbereiche und auf demselben Gebiet zu gewähren. Bei einer entsprechenden Vertragsklausel kann der Inhaber des Patents seine Erfindung persönlich nutzen. Der Lizenznehmer kann die Produkte des Vertrages rechtmäßig herstellen, verkaufen und/oder nutzen und/oder das aus dem Vertrag abgeleitete Verfahren in der betroffenen Branche umzusetzen. Je nach dem Wortlaut der Klausel wird der Lizenzgeber die Möglichkeit haben, die Erfindung zu nutzen oder nicht zu nutzen.

Damit ein Lizenznehmer im Falle einer Patentverletzung seine Rechte geltend machen kann, muss die Lizenz in allen Ämtern registriert worden sein, in denen das Patent angemeldet oder dieses erteilt wurde.

## 6. DIE BETEILIGUNG DER WALLONIE WÄHREND DER PATENTANMELDEVERFAHREN

Wie oben beschrieben ist der Weg von einer Erfindung zu dem Patent, das diese Erfindung schützt, lang und komplex.

- Durch die verschiedenen nationalen Gesetze und/oder internationalen Übereinkünfte auf dem Gebiet des Patentwesens unterliegt die Erteilung eines Patentrechts einer bestimmten Anzahl von grundlegenden Anforderungen, den sogenannten Patentierbarkeitsanforderungen. Daher wird eine vorhergehende Analyse der Patentierbarkeit angeraten. Diese umfasst mindestens eine **Überprüfung des zeitlichen Vorrangs**.
- Vor der ersten Patentanmeldung muss eine Akte der Patentanmeldung angelegt werden. Diese enthält in der Regel einen Antrag auf Erteilung eines Patents, eine Beschreibung der Erfindung, die Ansprüche, eine Zusammenfassung und Zeichnungen, sowie eine Reihe von administrativen Dokumenten und Formularen, die den Antrag begleiten. All das ist unter dem Begriff „*rédaction d'une demande de brevet*“ (Abfassung einer Patentanmeldung) zu finden.
- Sobald die Akte fertig ist, kann bei dem zuständigen Patentamt eine (oder mehrere) Erstanmeldung(en) eingereicht werden. In den meisten Fällen beginnt ein KMU mit einer einzigen Anmeldung auf nationaler oder europäischer Ebene, da die Länder der Pariser Verbandsübereinkunft das Prioritätsrecht anerkennen. Es kann auch interessant sein, eine Anmeldung auf internationaler Ebene vorzunehmen. Dies nennt sich die **Erstanmeldung**.

**In der Subvention PATDE sind alle Kosten aufgenommen, die mit diesen Schritten in Verbindung stehen.**

- Auf diese Anmeldung folgt innerhalb von 6 bis 8 Monaten ein **Recherchenbericht**, der von einem Prüfer erstellt wird. Die Analyse dieses Recherchenberichts wird festlegen, ob es interessant ist, die Sache weiterzuverfolgen oder nicht.
- Wenn das KMU die an einer Erfindung vorgenommenen Verbesserungen schützen möchte oder die Erstanmeldung auf andere Länder ausweiten möchte, oder beides zusammen, muss sie **Folgeanmeldungen** vornehmen. Diese Anmeldungen müssen vor Ende des ersten Jahres, das auf die Erstanmeldung folgt, vorgenommen werden, um Anspruch auf das Prioritätsrecht zu haben.

Die Verfahren variieren je nach dem angestrebten geografischem Schutz und laufen zwischen 3 und 6 Jahren oder teilweise noch länger. Sie umfassen immer die Kosten für die Anmeldung, die Recherchenanfragen, die Verfahrenskosten, teilweise die Jahresgebühren vor der Erteilung und immer die Kosten für die Erteilung. Im Rahmen eines europäischen Patents wird es sogar erforderlich sein, das erhaltene Patent in jedem benannten Land, in dem das KMU effektiv einen Schutz erwirken möchte, validieren zu lassen.

**In der Subvention PATEX sind alle Kosten aufgenommen, die mit diesem Schritt in Verbindung stehen.**

**N.B.** *Sofern das Gewährungsverfahren läuft, kann dieser Teil der Beteiligung angefordert werden, unabhängig davon, ob die erste Komponente für die Beteiligung beantragt wurde oder nicht.*

- Sobald das Patent erteilt wurde, können Dritte ein **Einspruchsverfahren** einleiten, das dann Gegenstand einer Untersuchung des Amtes sein wird, das das Patent erteilt hat.

**Die mit diesem Schritt verbundenen Kosten sind in der Subvention PATOP aufgenommen, soweit es sich um ein europäisches Verfahren handelt und die Komponente PATEX für ein entsprechendes Patent eingereicht wurde.**

- Um ein Patent und somit auch die Rechte auf eine Erfindung „aufrechtzuerhalten“, muss das KMU während des ganzen Lebens des Patents (das auf 20 Jahre nach der ersten Patentierung begrenzt ist, mit einer möglichen „Verlängerung“ von höchstens 5 Jahren für Patente im medizinischen oder phytopharmazeutischen Gebiet) die Jahresgebühren entrichten. Diese Kosten werden im Laufe des Lebens eines Patents immer wichtiger und können in bestimmten Ländern sogar exponentiell steigen.

**Diese Kosten werden nicht durch eine Beihilfe gedeckt.**

## 7. IN DER PRAXIS

Um Teil der Beihilfe zu sein, muss die „**ausschließliche Lizenz**“ mindestens bei den Ämtern **registriert** werden, bei denen ein Patent für die betroffene Erfindung erteilt wurde und mindestens folgende Klauseln enthalten:

- Alle Kosten für die Beschaffung und Aufrechterhaltung des Patents bezüglich der Gebiete, die von der ausschließlichen Lizenz betroffen sind, sind zu Lasten des Lizenznehmers, der ebenfalls die Gesellschaft ist, die die Beihilfe bei der Wallonie beantragt.
  - Der ausschließliche Lizenznehmer wird, aus eigenen Mitteln und auf eigene Kosten, einen Auszug des Lizenzvertrages bei einem Patentamt registrieren lassen.
  - Der Patentinhaber (oder Lizenzgeber) untersagt, anderen (natürlichen oder juristischen) Personen andere Lizenzen für dieselbe Erfindung zu gewähren.
  - Die Lizenz wurde für alle möglichen Anwendungsbereiche für die gesetzliche Laufzeit des Patents gewährt (\*).
  - Die Ausschließlichkeit ist unwiderruflich.
  - Der Lizenznehmer besitzt ein Vorkaufsrecht auf eine ausschließliche Lizenz für weitere Patente, die Gegenstand der ausschließlichen Lizenz durch den Lizenzgeber sind.
- Der Patentinhaber verzichtet darauf, seine Erfindung persönlich zu nutzen und verpflichtet sich dazu, dem Lizenznehmer im Fall einer Patentverletzung gegen einen Dritten oder eine von einem Dritten durchgeführte Handlung beizustehen (zum Beispiel, indem er dem Lizenznehmer durch die Bereitstellung technischer Komponenten hilft zu beweisen, dass es sich tatsächlich um eine Patentverletzung handelt oder dass das Patent gültig ist).
  - Der Lizenznehmer hat die Möglichkeit die Unterlizenzen zu beenden, indem er den Lizenznehmer innerhalb einer bestimmten Frist darüber informiert.
  - Im Falle von Verbesserungen besteht eine gegenseitige Informationspflicht, der innerhalb einer bestimmten Frist nachzukommen ist, dem Lizenzgeber die durch den Lizenznehmer angebrachten Verbesserungen mitzuteilen; es besteht jedoch keine Übertragung der Ansprüche auf Rechte.

Unter „Übertragung einer Patentanmeldung“ versteht man den Vorgang der Unterzeichnung zweier Parteien, der die Bedingungen für die Abtretung einer Patentanmeldung sowie auch des Prioritätsrechts festlegt.

(\*) Wenn dies nicht der Fall war, so wird die Beteiligung auf 15% begrenzt.

## 7.1. BETEILIGUNGSSATZ

### Für die Komponente PATDE

<i>KMU-Inhaber</i>	<i>Abtretung oder Ausschließliche Lizenz alle Branchen</i>
40 %	25 %

Diese Sätze können um 10 % erhöht werden, wenn eine Überprüfung des zeitlichen Vorrangs durchgeführt wurde und diese die Anforderungen des Formulars erfüllt.

<i>KMU-Inhaber</i>	<i>Abtretung oder Ausschließliche Lizenz alle Branchen</i>	<i>Ausschließliche Lizenz bestimmte Branche</i>
50 %	35 %	15 %

### Für die Komponenten PATEX und PATOP

## 7.2. ZULÄSSIGE AUSGABEN

- Im Falle einer gemeinsamen Anmeldung betrifft die Beteiligung der Wallonie lediglich den finanziellen Teil, der zu Lasten der beantragenden Gesellschaft ist.
- Die zulässigen Ausgaben werden ab dem Einreichungsdatum der Absichtserklärung (siehe Punkt 7.4) und bis zur Annahme, Aussetzung oder Ablehnung des letzten Patents, das mit der 1. Anmeldung zusammenhängt, gedeckt.
- Es werden lediglich die Ausgaben berücksichtigt, die von einem zugelassenen Patentvertreter (oder den Patentinformationszentren PATLIB in Rechnung gestellt werden).

#### Für die PATDE:

- die Überprüfung des zeitlichen Vorrangs (wenn diese nach der Einreichung der Absichtserklärung durchgeführt wird)
- die Abfassung des Antrags
- die Anmeldung

#### Für die PATEX:

- Übermittlung und Analyse des Recherchenberichts
- die Einreichung einer nationalen, regionalen oder internationalen Anmeldung, die Anspruch auf die Priorität einer früheren Patentanmeldung erhebt
- das/die Verfahren zur Prüfung der Patentierbarkeit
- die Erteilungen und Ausdrücke
- die Übersetzungen
- die Jahresgebühren während der Verfahren
- die nationalen Validierungen (lediglich für ein europäisches Patent)

#### Für die PATOP:

- die nach Einreichung des SUBVENTION-Antrages anfallenden Gebühren und Kosten für Patentanwälte
- die speziell mit dem Einspruchsverfahren verbundenen Kosten des UNTERNEHMENS

## 7.3. EVALUATIONSKRITERIEN FÜR BEIHILFEANTRÄGE

Außer der Tatsache, dass diese Beihilfen ausschließlich für KMU bestimmt sind, müssen diese *mindestens einen Betriebsitz in der Wallonie* haben und *nicht in finanziellen Schwierigkeiten sein* im Sinne der Richtlinien der Europäischen Union in Bezug auf staatliche Beihilfen. Ein Unternehmen wird dann als in finanziellen Schwierigkeiten betrachtet, wenn das Eigenkapital im Laufe vorhergehenden abgeschlossenen Rechnungsjahres, das vor der Einreichung des Antrags liegt, um die Hälfte niedriger ist als das Gesellschaftskapital oder wenn das Unternehmen Gegenstand eines Gesamtinsolvenzverfahren ist.

**N.B.** Die Gesellschaften, deren Gründungsdatum zum Zeitpunkt der Gewährung der Beihilfe mindestens 3 Jahre zurückliegt, werden nicht als in Schwierigkeiten betrachtet.

Die förderfähigen Anmeldungen werden gemäß den folgenden Kriterien überprüft:

• **Unternehmensgröße:** Gemäß der europäischen

	Personal	Umsatz	Bilanzsumme
Klein	< 50	≤ 10 Mio. €	≤ 10 Mio. €
Durchschnittlich	< 250	≤ 50 Mio. €	≤ 43 Mio. €

Definition wird das Unternehmen als KMU betrachtet und muss daher die in untenstehender Tabelle aufgelisteten Kriterien erfüllen.

Der eigenständige Charakter der Unternehmen muss ebenfalls berücksichtigt werden. Für diesen speziellen Punkt ist es nützlich, die Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen zurate zu ziehen.

- **Fähigkeit des Initiators zur Wertschätzung der Erfindung des Patents aus wirtschaftlicher Sicht:** In anderen Worten muss das Produkt oder Verfahren, das Gegenstand der Erfindung ist, einen zugänglichen Markt für das Unternehmen haben und die industriellen Anwendungsbereiche der Erfindung müssen eine wirtschaftlich rentable Tätigkeit eröffnen.
- **Auswirkung auf die Umwelt:** Die Erfindung darf keine negative Auswirkung auf die Umwelt haben.
- **Finanzielle Solidität des Unternehmens:** Das Unternehmen muss in der Lage sein, die aktuellen und absehbaren Anforderungen des Projektes bewältigen zu können oder die Möglichkeit haben, zusätzliche Finanzierungsmittel zu finden, die diesen Anforderungen entsprechen. Dies umfasst sowohl die Kosten für die Aufrechterhaltung des Patents oder der Patente sowie die daran vorgenommene geschäftliche Nutzung.
- **Eindeutiges Maß an Risiko:** Die Nutzung des Patents muss ein eindeutiges Maß an Risiko beinhalten.
- **Kohärenz** zwischen der für die Erfindung vorgesehenen Betriebsstrategie, den verfügbaren Finanzmitteln des Unternehmens und der Wahl der herangezogenen Länder.

## 7.4. EINREICHEN VON ANTRÄGEN

Das KMU muss innerhalb der 3 Monate, die einer Erstanmeldung, Lizenznahme oder Patentanmeldung vorausgehen, eine Absichtserklärung einreichen. Diese Absichtserklärung hat eine Gültigkeitsdauer von höchstens 7 Monaten. Wenn in dieser Frist keinerlei Komponente (PATDE, PATEX) eingereicht wurde, kann das KMU keine Beihilfe für die betreffende Erfindung beanspruchen.

Anschließend wird das KMU dazu aufgefordert, der DGO6 für jede Komponente (oder jeden Teil einer Komponente), die/den sie beantragen möchte, eine Akte der Anmeldung einzureichen. Diese umfasst mindestens folgende Elemente:

### Die erste Beteiligungskomponente (PATDE)

- Den Nachweis der Patentanmeldung (Antragstellung)
- Das ausgefüllte Formular
- Die Rechnung über diese Erstanmeldung sowie die Zahlungsnachweise

**N.B.** *Die Akte muss unbedingt innerhalb der 4 Monate, die auf die Anmeldung folgen, eingereicht werden*

Die Auszahlung erfolgt nach der von der Verwaltung vorgenommenen Prüfung der Bedingungen.

### Zweite Komponente der Beteiligung (PATEX)

Um die Realität der Verfahren zu respektieren, wurde diese Komponente in drei Teile geteilt und erfolgt daher in 2 oder 3 aufeinanderfolgenden Anmeldungen, je nach dargestelltem Fall:

#### • PATEX 1

Die Folgeanmeldungen können in einer einzigen PCT-Anmeldung zusammengefasst werden

- Der Nachweis der PCT-Anmeldung (Antragstellung)
- Das ausgefüllte Formular
- Die Rechnung über diese PCT-Anmeldung sowie die Zahlungsnachweise

**N.B.** *Die Akte muss unbedingt innerhalb der 3 Monate, die auf die PCT-Anmeldung folgen, eingereicht werden*

Alle Formulare können online auf dem Portal <http://www.wallonie.be/fr/formulaire/detail/20495> ausgefüllt werden

Die Auszahlung erfolgt nach der von der Verwaltung vorgenommenen Prüfung der Bedingungen. Die übrigen Kosten (Eintritt in nationale Phasen, Verfahren und Erteilungen) werden im Teil PATEX 2 berücksichtigt.

#### • PATEX 2

Dieser Teil betrifft insbesondere die Kosten für nationale Patentanmeldungen oder den Eintritt einer PCT-Anmeldung in die nationale Phase, den Prüfungszeitraum und das Verfahren für die Erteilung.

**N.B.** *Die Akte muss unbedingt innerhalb der 3 Monate, die den nationalen Anmeldungen oder dem Eintritt der PCT-Anmeldung in die nationale Phase vorausgeht, eingereicht werden*

Diese Akte umfasst:

- Das ausgefüllte Formular
- Die von einem Bevollmächtigten festgelegte Schätzung der Haushaltsausgaben (Eintritt in nationale Phasen, Verfahren und Erteilungen).

Die Auszahlung erfolgt alle 6 Monate auf Grundlage von einem Bericht, Rechnungen, entsprechenden Zahlungsnachweisen und einer Forderungsanmeldung.

#### • PATEX 3

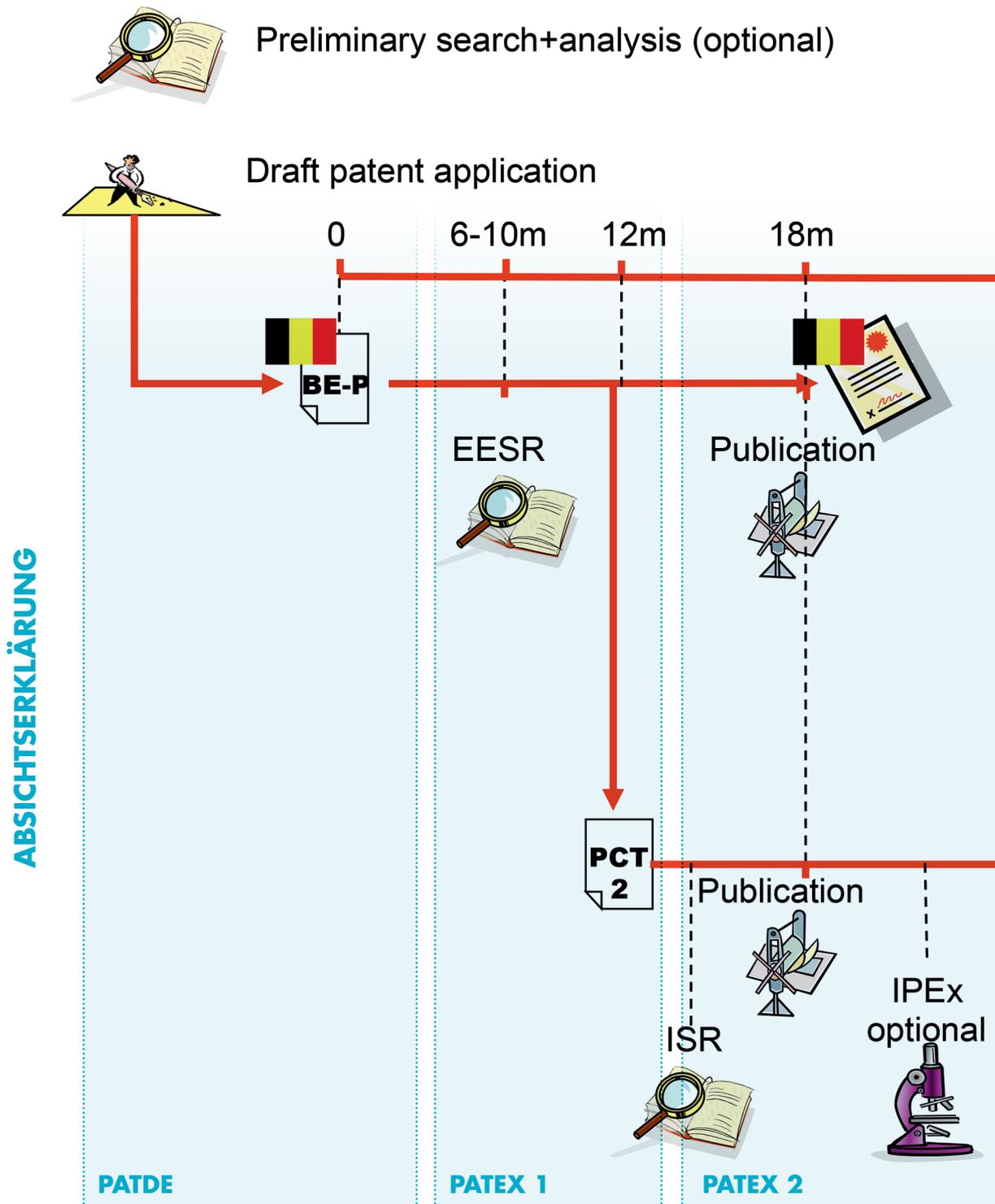
Es wurde ein europäisches Patent erteilt, das in verschiedenen Ländern validiert werden muss:

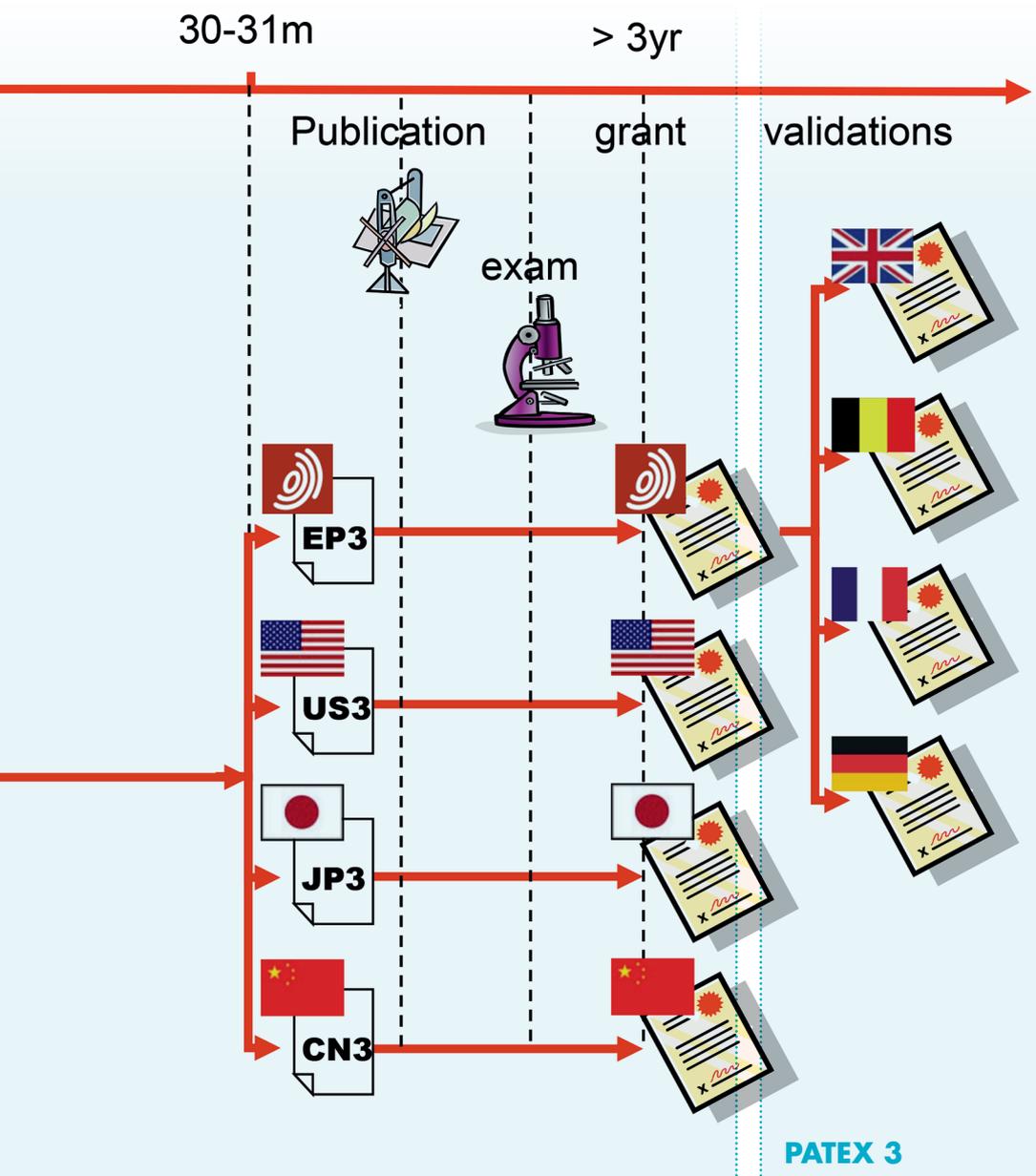
- Das ausgefüllte Formular
- Die Rechnungen über die nationalen Validierungen und die Zahlungsnachweise

**N.B.** *Die Akte muss unbedingt innerhalb der 3 Monate, die auf die Validierung des europäischen Patents in den verschiedenen ausgewählten Ländern folgt, eingereicht werden*

Die Auszahlung erfolgt nach der von der Verwaltung vorgenommenen Prüfung der Bedingungen.

## 7.5. DAS GÄNGIGSTE VERFAHREN







mwp www.mwp.be

# Die Wallonie, Partner Ihrer Projekte auf dem Gebiet der **Forschung** und **Innovation**

## Was?

Finanzielle Unterstützungsmechanismen in Form von Subventionen oder rückforderbaren Vorschüssen

## Für wen?

(Klein-, Mittel- und Groß-) Unternehmen,  
Universitäten, anerkannte Forschungsinstitute und  
Hochschulen

## Wie?

Sie können verschiedene Mechanismen beantragen, je nach Ihrem Profil, der Art Ihres Projekts und dessen Fortschritt.

All diese Mechanismen können über ein Formular beantragt werden, das Sie online auf folgenden Portalen finden können:

- ▶ <http://www.wallonie.be>
- ▶ <http://recherche-technologie.wallonie.be>

## Praktische Informationen

**Abteilung technologische Entwicklung**  
Place de la Wallonie, 1 Gebäude 3  
5100 JAMBES

**Direktion der Forschungsbegleitung**  
Accompagnement.recherche@spw.wallonie.be  
Sekretariat: 081/33.44.84



Service public  
de **Wallonie**

OPERATIVE GENERALDIREKTION  
WIRTSCHAFT, BESCHÄFTIGUNG UND FORSCHUNG

